

SG Naturschutz/Landschaftspflege
im Hause

Ansprechpartner	Telefon	Org.-Nr.	Zimmer	Datum
Herr Manthey	03843-755-66123	66.123	3.238	23.01.2018

Prüfung Artenschutz im B-Plan

Plan- Satzungsentwurf: 060(060)BP5000 B-Plan Nr. 50 „SO-Gebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“

Arbeitsstand: Vorentwurf vom 28.08.2017/Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 17.03.2017 (Gutachterbüro Martin Bauer)

Artenschutzrechtliche Belange gemäß Begründung/ Artenschutzfachbeitrag betroffen:

Ja Nein unbekannt

Festsetzung gemäß Textteil ausreichend

Ja Nein, Erweiterung notwendig

Erweiterung:

1. Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. September und 15. März zulässig. Ein Beginn der Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine geschützten Brutvögel vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren/ Vorhabensträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
2. Auf dem Gelände vorkommende, besonders geschützter Reptilien und Amphibienarten sind vor Beginn der Baufeldfreimachung abzusammeln. Ein Wiedereinwandern von Exemplaren ist durch die Errichtung eines mobilen Schutzzaunes zu verhindern. Das Absammeln ist durch ein anerkanntes Fachbüro für ökologische Dienste unter größtmöglicher Schonung der Tiere durchzuführen. Die gefangenen Tiere sind in geeignete Ersatzhabitats zu verbringen.
3. Im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens sind 4 geeignete Reptilien- und Amphibienquartiere in Form Stein- und Holzhaufen vor Beginn des Absammelns der Tiere anzulegen. Die Maßnahme ist durch ein Fachbüro für ökologische Dienste zu begleiten.
4. Vor Beginn der Abrissarbeiten ist im Gebäudebestand das Vorhandensein gesetzlich geschützter Arten durch ein ökologisches Fachbüro zu kontrollieren.

Begründung:

Zu 1.: Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 gilt die Bauzeitenregelung des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht für zulässige Eingriffe. Bei Vorhaben in B-Plänen handelt es sich um zulässige Eingriffe. D.h. die

gesetzliche Bauzeitenregelung greift nicht. Die Sicherstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeitenregelung kann daher nicht über den Hinweis auf eine im konkreten Fall nicht wirksame rechtliche Regelung sichergestellt werden, sondern erforderlich die planungsrechtliche Festsetzung.

Zu 2. und 3.: Gem. S. 20 AFB wurden im Planungsbereich regelmäßig besonders geschützte und gefährdete Reptilienarten in verschiedenen Altersklassen festgestellt. Das Gebiet ist als Reproduktionsort der Arten Ringelnatter und Waldeidechse beschrieben. Es erfüllt somit eine faunistische Sonderfunktion. Die Beeinträchtigung dieser geschützten Arten ist im Sinne des Vermeidungsgebots auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren. Hierfür sind Umsiedlung und Neuanlage von Lebensraumstrukturen erforderlich.


zu 4.: Die Festlegung folgt der Bewertung des AFB.

Artenschutzrechtliche Hinweise notwendig:

Ja Nein

Hinweise:

Güstrow, den 23.01.2018



gez.: Manthey, Th.

Sachbearbeiter